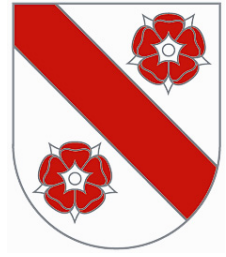




**Sozialdemokratische Partei  
Sektion Krauchthal-Hettiswil**



# Statuten

**Anhang 1: Pflichten und Rechte der Mitglieder  
Anhang 2: Mitgliederbeiträge**

**Allgemeines****Art. 1**

Rechtsform und Sitz

Die SP Sektion Krauchthal-Hettiswil ist eine Sektion gemäss Art. 3 der Statuten der SP Schweiz und Art. 27 der Statuten der SP des Kantons Bern und ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Krauchthal.

**Mitgliedschaft****Art. 2**

Einzugsgebiet

1. Die Sektion wird durch die in der Gemeinde wohnhaften SP Mitglieder (Art.2, Ziff. 6) gebildet. Personen aus angrenzenden Gemeinden ohne eigene SP-Sektion können auch Mitglied der SP Sektion Krauchthal-Hettiswil werden.

Anmeldung

2. Die Anmeldung für die Mitgliedschaft ist schriftlich (Anmeldeformular) oder elektronisch an die SP Krauchthal-Hettiswil zu richten.

Aufnahme

3. Die Aufnahme erfolgt durch den Sektionsvorstand.

Aufnahmebedingungen

4. Die Verfahren über Aufnahme, Austritt und Ausschluss sind in den Statuten der SP Schweiz Art 3 und denjenigen der SP des Kantons Bern Art 3 geregelt.

Austritt

5. Der Austritt kann nur schriftlich auf Jahresende erfolgen. Der Vorstand muss spätestens 30 Tage vorher in Kenntnis gesetzt werden.

Mitglieder

6. Kategorien:  
a) Aktivmitglieder  
b) Sektionsmitglieder  
c) Ehrenmitglieder  
d) Sympathisanten/Sympathisantinnen  
e) Gönner/Gönnerinnen

**Aufgaben****Art. 3**

1. Mitgestaltung und Mitbestimmung in der kommunalen und der regionalen Politik.

2. Umsetzung der Ziele der Kantonalpartei und der SPS auf kommunaler Ebene.

3. Einsatz der rechtlichen und politischen Mittel für:

- die Verbesserung der Lebensqualität
- den Schutz der natürlichen Lebensräume für Mensch und Tier
- der häuslicher Nutzung des Bodens
- die Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Infrastrukturanlagen und der gemeindeeigenen Bausubstanz
- ein zeitgemässes Bildungswesen
- die Unterstützung der sozialen Institutionen und Einrichtungen
- die Förderung des öffentlichen Verkehrs
- die Integration der Neuzuzüger

4. Erhaltung und Weiterentwicklung des Service public, der Sozialwerke und der staatlichen Institutionen und Errungenschaften.

5. Öffentlichkeitsarbeit und Information.

6. Nomination von Kandidierenden für kommunale, regionale, kantonale und eidgenössische Wahlen.
7. Nomination von Funktionären/Funktionärinnen und Delegierten
8. Werbung und Integration von neuen Mitgliedern.
9. Politische Schulung von SP-Behörde- und Parteimitgliedern.
10. Ausarbeitung von Stellungnahmen von kommunaler, regionaler, kantonaler und eidgenössischer Bedeutung.
11. Führen einer Mitgliederliste (Art. 2 Ziff 6), Einzug der Mitgliederbeiträge und Meldung der Mutationen zu Händen der beteiligten Stellen.

**Organe****Art. 4**

Die Organe der Sektion sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Die Sektionsversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren

**Hauptversammlung****Art. 5**

Ordentliche  
Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres mit folgenden Zuständigkeiten statt:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Rechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten/der Präsidentin
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Genehmigung der politischen Ziele und Schwerpunkte
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes
- Behandlung von Anträgen aus der Versammlung
- Nomination von Kandidaten/Kandidatinnen für kommunale, regionale, kantonale und eidgenössische Wahlen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung der Statuten bzw. Statutenrevisionen
- Auflösung der Sektion

Ausserordentliche  
Hauptversammlung

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden durch den Vorstand oder wenn dies 1/5 der Mitglieder verlangt einberufen.

Einberufung

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

**Sektionsversammlung Art. 6**

- Einladung** Sektionsversammlungen finden gemäss Jahresprogramm statt. Wenn es die Geschäfte erfordern, kann der Vorstand zusätzliche Versammlungen einberufen. Dies gilt auch, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung einer Versammlung verlangt.
- Aufgaben** Die Sektionsversammlung behandelt alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen.  
Dies sind insbesondere:
- Meinungsbildung bei kommunalen, regionalen, kantonalen und eidgenössischen Vorlagen und Wahlen
  - Verabschiedung von Sektionsanträgen an den Gemeinderat sowie regionale, kantonale und schweizerische Parteitage
  - Durchführung von Bildungskursen oder andern Veranstaltungen
  - Ersatzwahlen für kommunale, regionale, kantonale und eidgenössische Mandate
  - Kenntnisnahme von Tätigkeitsberichten der Mandatäre /Mandatärinnen und Kommissionsmitglieder.

**Vorstand Art. 7**

- Zusammensetzung** Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern mit folgenden Funktionen:
- Präsident/Präsidentin
  - Vizepräsident/Vizepräsidentin
  - Sekretär/Sekretärin
  - Kassier/Kassierin
  - ein oder mehrere Beisitzer/Beisitzerinnen mit Sonderaufgaben wie Protokollführung, Information, Werbung, besondere Aufgaben usw.
- Amtsduer** Die Amtsduer beträgt zwei Jahre. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.
- Austritt** Austritte aus dem Vorstand müssen dem Präsidenten/der Präsidentin drei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- Wahljahre** In den geraden Wahljahren:
- Präsident/Präsidentin
  - Sekretär/Sekretärin
  - ein Beisitzer/eine Beisitzerin
  - ein Revisor/eine Revisorin
- In den ungeraden Wahljahren:
- Vizepräsident/Vizepräsidentin
  - Kassier/Kassierin
  - die weiteren Beisitzer/Beisitzerinnen
  - ein Revisor/eine Revisorin
- Mandatsträger** Gemeinderatsmitglieder sowie die Mitglieder von kantonalen und eidgenössischen Parlamenten gehören dem Vorstand von Amtes wegen an (mit Stimmrecht).
-

**Aufgaben** Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Antragsstellung an die Haupt- und Sektionsversammlungen
- Vollzug der Beschlüsse der Haupt- und Sektionsversammlungen
- Verwaltung der Finanzen
- Aufnahme von neuen Mitgliedern und Zuweisung in die entsprechende Mitgliederkategorie
- Bestimmen der Delegierten für regionale, kantonale und schweizerische Parteitage
- Einsetzen von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen
- Einbezug von Fachpersonen für die Entscheidungsfindung
- Erledigung aller Geschäfte, die nicht einem andern Organ zugewiesen sind

**Rechnungsrevisoren Art. 8**

**Amtsduer** Die Amtsduer beträgt zwei Jahre. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

**Wahljahre** Jedes Jahr wird ein Revisor/eine Revisorin neu oder wiedergewählt.

**Aufgabe** Sie prüfen die Rechnungsführung der Sektion und erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag betreffend Genehmigung.

**Finanzen Art. 9**

**Einnahmen** Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Mandatssteuern
- Gemeindebeitrag
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Beiträge von Ehrenmitgliedern und Sympathisanten /Sympathisantinnen
- Spenden- und Gönnerbeiträge

**Ausgaben** Die Ausgaben beinhalten insbesondere:

- Beiträge an regionale, kantonale und eidgenössische Parteiorgane
- Aufwendungen für Wahlen
- Sachauslagen
- laufende Verpflichtungen der SP-Sektion
- usw.

**Parteilose in politischen Ämtern Art. 10**

**Nomination** Parteilose Kandidaten/Kandidatinnen können ausnahmsweise nominiert werden.

**Rechte** Parteilose Mandatsträger, Funktionäre und Delegierte haben dieselben Rechte wie die Sektionsglieder.

**Pflichten** Sie bezahlen dieselben Mitgliederbeiträge und Mandatssteuern wie die Sektionsmitglieder. Sie anerkennen die Statuten der SP Krauchthal-Hettiswil.

**Gemeinderatsmitglieder und an der Urne gewählte Kommissionsmitglieder** Gemeinderatsmitglieder und an der Urne gewählten Kommissionsmitglieder verpflichten sich innerhalb eines Jahres der SP Krauchthal-Hettiswil beizutreten.

**Austritt**

**Art. 11**

Der Austritt aus der SP Krauchthal-Hettiswil erfolgt auf Ende des Kalenderjahres und muss bis Ende November schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin erfolgen. Ausnahme bildet der Wegzug aus der Gemeinde.

**Haftung**

**Art. 12**

Die SP Krauchthal-Hettiswil haftet ausschliesslich mit ihrem Sektionsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und es besteht auch keine Nachschusspflicht.

**Verfahrensvorschriften Art. 13**

Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Geheime Wahlen/  
Abstimmungen

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei geheimer Wahl werden leere und ungültige Stimmzettel nicht mitgezählt. Geheime Wahlen und geheime Abstimmungen über Sachgeschäfte sind nur durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Stimmgleichheit

Bei Sachgeschäften hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid bei Wahlen entscheidet das Los.

Verfahrenslücken

Für alle Verfahrensfragen, die in den vorliegenden Statuten nicht oder nicht abschliessend geregelt sind, gelten die Statuten der SP Kantons Bern bzw. der SP Schweiz sinngemäss.

**Auflösung**

**Art. 14**

Auflösung

Die Auflösung der SP Krauchthal-Hettiswil kann nicht vollzogen werden, wenn sich mindestens drei Aktivmitglieder widersetzen.

Sektionsvermögen

Bei der Auflösung der SP Krauchthal-Hettiswil wird das Sektionsvermögen der nächstübergeordneten SP-Organisation übergeben.

**Genehmigung**

**Art. 15**

Die Hauptversammlung vom 16. März 2007 genehmigte die Statuten. Sie treten sofort in Kraft.

Sozialdemokratische Partei Sektion Krauchthal-Hettiswil

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Madeleine Iseli

Priska Maurhofer

## Anhang 1

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Kategorie	Rechte	Pflichten
Aktivmitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stimmrecht</li> <li>• erhalten zu allen Veranstaltungen der Sektion Einladungen mit den entsprechenden Unterlagen</li> <li>• sind zugleich Mitglieder der SP Kanton Bern und der SP Schweiz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• beteiligen sich aktiv am Geschehen der Sektion</li> <li>• bezahlen Mitgliederbeitrag und die Mandatssteuer gemäss Anhang 2</li> </ul>
Sektionsmitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stimmrecht</li> <li>• erhalten zu allen Veranstaltungen der Sektion Einladungen mit den entsprechenden Unterlagen</li> <li>• sind Mitglied der SP-Sektion Krauchthal-Hettiswil</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• beteiligen sich aktiv am Geschehen der Sektion</li> <li>• bezahlen Mitgliederbeitrag und die Mandatssteuer gemäss Anhang 2</li> </ul>
Ehrenmitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stimmrecht</li> <li>• erhalten zu allen Veranstaltungen der Sektion Einladungen mit den entsprechenden Unterlagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• beteiligen sich aktiv am Geschehen der Sektion</li> <li>• bezahlen einen freiwilligen Jahresbeitrag</li> </ul>
Sympathisanten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• erhalten zu allen Veranstaltungen der Sektion Einladungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• beteiligen sich aktiv am Geschehen der Sektion</li> <li>• bezahlen einen Beitrag gemäss Anhang 2</li> </ul>
Gönner	<ul style="list-style-type: none"> <li>• erhalten Einladungen zu den vom Vorstand festgelegten Veranstaltungen der Sektion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• unterstützen Beiträgen gemäss Anhang 2</li> </ul>

### Genehmigung

Anhang 1 wurde an der Hauptversammlung vom 16. März 2007 genehmigt.

Sozialdemokratische Partei Sektion Krauchthal-Hettiswil

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Madeleine Iseli

Priska Maurhofer

## Anhang 2

### Mitgliederbeiträge und Mandatssteuern

#### Mitgliederbeiträge

#### Art. 1

1. Die Hauptversammlung vom 16. März 2007 hat folgende Mitgliederbeiträge festgelegt:

Aktivmitglieder	Fr.	120.00
Sektionsmitglieder	Fr.	60.00
Ehrenmitglieder	Fr.	freiwilliger Beitrag
Sympathisanten	Fr.	40.00

2. Diese Beiträge behalten die Gültigkeit bis die Hauptversammlung neue Ansätze beschliesst.

#### Mandatssteuer

#### Art. 2

1. Mandatssteuern bezahlen alle, die in ihrer Funktion eine Jahrespauschale (max. 10%) beziehen. Nicht darunter fallen die Sitzungsgelder.
2. Die Hauptversammlung vom 00. März 2006 hat folgende Mitgliederbeiträge festgelegt:

Kreisrichter	Fr.	0.00
Grossrat	Fr.	0.00
Nationalrat	Fr.	0.00
Andere vom Vorstand definierte Funktionen	Fr.	0.00

3. Diese Beiträge behalten die Gültigkeit bis die Hauptversammlung neue Ansätze beschliesst.

#### Genehmigung

Anhang 2 wurde an der Hauptversammlung vom 16. März 2007 genehmigt.

Sozialdemokratische Partei Sektion Krauchthal-Hettiswil

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Madeleine Iseli

Priska Maurhofer